



Rüschlikon, anfangs November 2016  
Geschäftsstelle

An die bei der SWK  
registrierten Abfüller  
und/oder Produzenten

## Zirkular Nr. 2016-01

### Roséweine mit AOC/KUB

Seit dem Jahrgang 2014 erlaubt die Verordnung des EDI über alkoholische Getränke für AOC/KUB- Roséweine die Zugabe von höchstens 10 % Weisswein **unter der Voraussetzung**, dass die jeweiligen kantonalen Bestimmungen über die geschützte Ursprungsbezeichnung dies zulassen (Art. 8 Abs. 5 V EDI alkG, SR 817.022.110).

Fehlt in einem kantonalen AOC/KUB-Reglement eine entsprechende Bestimmung oder ist eine solche auf den Oeil-de-Perdrix beschränkt, ist die Erzeugung eines mit Weisswein versetzten Roséweins der Klasse AOC/KUB dieses Kantons nicht reglementskonform.

### Abtretung der Behandlungsrechte für alle Weine

Wir erinnern daran, dass für die Abtretung allfälliger Verschnitt- und/oder Zusammenlegungsrechte, gemäss der Wegleitung zur Kellerbuchführung, detaillierte schriftliche Angaben auf der Rechnung des Abtreters erforderlich sind.

- Sind keine Angaben auf der Rechnung, bedeutet das, dass kein Recht abgetreten wird bzw. alle Möglichkeiten von Verschnitt, Jahrgangs- und Sortenassemblage, Gemeinde- oder andere Gebietszusammenlegung und, im Falle von Roséwein, die Weissweinzugabe ausgenützt wurden.
- Die **Bezeichnung tdu** (= tous droits utilisés) ist gleichbedeutend: alle Rechte, auch die allfällig für Roséwein erlaubte 10%ige Weissweinzugabe, sind ausgenützt worden.
- **Pur/rein** ist gleichbedeutend mit ‚freie Behandlungsmöglichkeiten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben‘.
- Jahrgangszusammenlegung ausgenutzt oder ‚jahrgangszusammengelegt zu x%‘
- Sortenzusammenlegung ausgenutzt oder ‚sortenzusammengelegt zu x%‘
- Abtretungen von Behandlungsrechten für einen bestimmten Wein im Fass (Offenwein) haben in jedem Fall schriftlich auf der dazugehörenden Rechnung zu erfolgen.
- Kombinationen dieser Angaben sind möglich. Generell gilt, dass sie klar erfolgen müssen.
- Bereits vorgenommene Teil- oder vollständige Benutzungen der Rechte sind auch in der Kellerbuchhaltung sowohl für Basis- wie für zugegebene Weine zu berücksichtigen.

Schweizer Weinhandelskontrolle

